



Elterninitiative  
Purzelbaum e.V.  
Ebbinghausstr.45  
44319 Dortmund  
0231-215973

Satzung des Vereins

**Purzelbaum e.V.**

i.d.F. Vom 1.10.2019

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen Purzelbaum e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Dortmund eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Zweck des Vereins ist die Ermöglichung einer familienergänzenden Erziehungsarbeit mit den Kindern bis zum Schuleintritt, in der Regel im Alter von 0 bis 6 Jahren. Inhalt und pädagogische Grundlagen der Erziehung werden gemeinsam von Eltern und Erziehern/innen festgelegt.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die pädagogische Betreuung von Kindern und durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. **Aktive Mitglieder.** Aktive Mitglieder des Vereins können sorgeberechtigte Personen (davon mindestens eine für die Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses) werden, deren Kinder in der Tageseinrichtung betreut werden. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Abwesenheit kann das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere aktive Mitglieder übertragen werden.

2. Sonstige Personen und juristische Personen können **passives Mitglied** werden. Passive Mitglieder haben **kein** Stimmrecht.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

4. a) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Neuanträge zu behandeln.

b) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein/Mitglied zugegangen sein.

5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod ( bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres am 31.07. erklärt werden. Sofern ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt verlangt wird , entscheidet hierüber der Vorstand nach billigem Ermessen.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,

b) mehr als 2 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

c) die nach dem Pflichtstundenkonzept innerhalb eines Jahres zu leistenden Pflichtstunden wiederholt nicht geleistet oder die aufgrund dessen nach Maßgabe des Pflichtstundenkonzepts in Rechnung gestellten Ersatzzahlungen nicht ausgeglichen hat und er zur Ableistung der Pflichtstunden und/oder Leistung der Ersatzzahlung unter angemessener Fristsetzung aufgefordert worden ist und ihm der Ausschluss aus dem Verein für den Fall der Nichtleistung binnen Frist angedroht worden ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats

Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist gesondert vorzunehmen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit fest.

2. Die Beitragshöhe ist so zu bemessen, dass der Betrieb der Tageseinrichtung gesichert ist.

## **§ 5a Pflichtstunden**

Jedes Vereinsmitglied hat Pflichtstunden nach Maßgabe eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Pflichtstundenkonzepts zu leisten.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (dann in Form der Jahreshauptversammlung im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres) einzuberufen.

2. Weitere Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 aller aktiven Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Der Jahreshauptversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

5. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Vereins sein dürfen.

5a. Die Mitgliederversammlung bildet auch die Elternversammlung nach den landesgesetzlichen Regelungen. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

-Satzungsänderungen

-Auflösung des Vereins

-Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

-Vereinshaushalt

-Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbetrieb

-Festsetzung des Beitrages

-Festlegung eines pädagogischen Konzeptes

-Festlegung eines Pflichtstundenkonzeptes

7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der aktiven Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden und einem/einer Kassenführer/in, sowie einem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Jeweils 2 der Vorstandmitglieder, darunter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten nicht nachgewiesen zu werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-,Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Elternbeirat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer Eigenschaft als Elternversammlung den Elternbeirat.
2. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie der Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.
3. Der Elternbeirat besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Mitgliedern.
4. Der Vorstand kann den Elternbeirat für die Übernahme bestimmter Einzelgeschäfte bevollmächtigen, insbesondere für die Einhaltung/Dokumentation der Pflichtstunden.
5. Der Elternbeirat ist verantwortlich für die Planung von Veranstaltung in Abstimmung mit dem pädagogischen Personal. Bei der Durchführung von Veranstaltungen hilft der Elternbeirat maßgeblich mit.

### **§ 9a Rat der Kindertageseinrichtung**

1. Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die

Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

2. Der Rat der Kindertageseinrichtung gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

1. Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den **Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund, den 1. Oktober 2019